

gemeint, sondern der Miet- oder Pachtzins muß schon ttohraflöh einen Betrag von 250 DM überschreiten. Ist dies der Fall, so soll die Kohtenführürigspflicht eingeführt worden.

Als letzte Kategorie nenne ich die Angehörigen der freien Berufe, allerdings ebenfalls mit einer gewissen Einschränkung, nämlich mir dann, wenn drei oder mehr Arbeiter oder Angestellte beschäftigt werden. Über die Einbeziehung dieser Gruppe in die Kontenführurtspflicht sind verschiedene Meinungen geäußert worden. Ich darf Sie jedoch darauf hinweisen, meine Damen und Herren, daß ein Rechtsanwalt mit drei Angestellten heute gelegentlich einen Zahlungsverkehr tätigt, der einen außergewöhnlichen Umfang annimmt. Man mußte daher auch diese Personen verpflichten, ein Bankkonto zu führen.

Das Gesetz macht nun jedoch einen Unterschied insofern: Es ist Angehörigen der freien Berufe gestattet, entweder bei einem Kreditinstitut oder bei einem Postscheckamt ein Konto zu unterhalten. Alle übrigen Kontenführungspflichtigen müssen jedoch Bankkonten führen, da es eben nur dann eine planmäßige Kontrolle gibt.

Es könnte eingewendet werden, daß hierdurch der Zahlungsverkehr sich auf Überweisungen von Bank zu Bank verschieben würde und damit eine gewisse Schwerfälligkeit gegeben wäre. Dem ist vorgebeugt, indem den Kreditinstituten selbst aufgegeben wird, ihrerseits Postscheckkonten zu führen. Technisch wird sich also der Zahlungsverkehr zum allergrößten Teil durch den Postscheck abspielen. Die Eingänge auf den Postscheckkonten werden jedoch stets sofort den entsprechenden Banken gemeldet\* so daß die gewünschte Übersicht jederzeit gegeben ist.

Um indessen den Postscheckverkehr auch von Kunden zu Kunden, also ohne Einschaltung der Banken zu ermöglichen, geht das Gesetz dazu über, eine neue Art von Postscheckkonten zu entwickeln. Es dürfen nämlich von den Kontenführungspflichtigen neben den erwähnten Bankkonten auch... Verrechnungskonten bei Postscheckämtern geführt werden, und zwar Verrechnungskonten, die ausschließlich für den bargeldlosen Zahlungsverkehr benutzt werden, können. Auf diese Weise kann bei diesen neu einzurichtenden Postscheckkonten weder Bargeld durch Zahlkarte eingezahlt werden, noch kann — und darauf kommt es an — Bargeld durch Barscheck von einem Postscheckkonto abgerufen werden, sondern diese neuen Postscheckkonten funktionieren eben ausschließlich bargeldlos, also von Konto zu Konto. Der Bargeldumlauf kann also hierdurch nicht tangiert werden. Der Vorschlag zur Einrichtung dieser neuen Postscheckkonten ist vom Ministerium für Post- und Fernmeldewesen ausgegangen. Er ist geprüft worden und verspricht den gewünschten Erfolg. Das Postministerium wird daher durch das vorliegende Gesetz angewiesen, die erforderlichen Bestimmungen herauszugeben.

Entscheidend ist, nun natürlich nicht nur, daß die dafür vorgesehenen Kategorien ihre Bankkonten einrichten, sondern daß tatsächlich der Geldverkehr unter Benutzung dieser Konten in den Bankinstituten sich bargeldlos abwickelt. Der Zahlungsverkehr über die Banken oder das Postscheckverrechnungskonto wird eben zur Pflicht gemacht. Um jedoch keine Stockungen im Handel und Gewerbe eintreten zu lassen, mußte natürlich eine entsprechende Bestimmung aufgenommen werden, daß natürliche Personen über ihr Privatguthaben auf den Konten jederzeit durch Barabhebung frei verfügen könne. Dies war ja eines der Probleme, das eine Zeitlang große Kreise der Bevölkerung von der Benutzung eines Bankkontos abhielt. Die vorgeschlagene Bestimmung über das freie Verfügungsrecht kommt somit einem dringenden Bedürfnis entgegen.

Wichtig ist nun, gleichsam die Nahtstelle zu finden, wo der Bargeldumlauf in die vorgeschriebenen Kanäle der Konten einzumünden hat. Hierzu gibt das Gesetz die Bestimmung, daß die Kontenführungspflichtigen alle Bargeldeingänge unverzüglich auf ihr Konto einzutzahlen haben. Was nun für Bargeldausgaben jeweils von den Konten abgehoben werden darf, darüber müssen die Kontenführungspflichtigen mit den Kreditinstituten Vereinbarungen treffen, welche dann für beide Teile verbindlich sind und somit unter den Schutz dieses Gesetzes gestellt werden. Für Lohn- und Gehaltszahlungen beispielsweise soll das erforderliche Bargeld bereitgestellt werden, ebenso für laufende kleine Ausgaben, die nicht bargeldlos abgewickelt werden können. Hierfür werden von Fall zu Fall Püüschbeträge festzüsätzön sein, welche ebenfalls mit den Kreditinstituten zu vereinbaren sind.

Eine gewisse Beweglichkeit muß den Kreditinstituten jedoch — wohlgemerkt natürlich mit ihnen — belassen bleiben, um den Anträgen, der Kontenführungspflichtigen für eine ausnahmsweise Mehrabhebung, gerecht werden, zu können. Aber nur die Kreditinstitute können diese gelegentliche Durchbrechung, der Bestimmung vornehmen, nicht etwa der kontenführungspflichtige selbst. Damit ist Gewähr für eine Berücksichtigung zentraler Gesichtspunkte gegeben, da ja die Landeskreditbanken Organe der Deutschen Notenbank werden und die landwirtschaftlichen Genossenschaftsbanken durch die Deutsche Bauernbank und die Genossenschaftsbanken und Sparkassen durch ihre Vorgesetzten Zentralinstitute kontrolliert werden.

Sie wissen, meine Damen und Herren, daß die Deutsche Wirtschaftskommission am 12. Mai 1948 die Verordnung über die Finanzwirtschaft der volkseigenen Betriebe, das sogenannte Finanzstatut der volkseigenen Wirtschaft, erlassen hat. Um Zweifel zu beseitigen, sagt das vorliegende Gesetz, daß die Bestimmungen dieses Finanzstatutes selbstverständlich durch unser Gesetz nicht berührt werden.

Der bargeldlose Zahlungsverkehr ist ja nicht erst seit heute ein dringendes Anliegen der Wirtschaft. Die Geldinstitute haben sich bemüht, alle nötigen Maßnahmen zu treffen, um den bargeldlosen Verkehr zu fördern. Soweit dies noch nicht geschehen ist, gibt das Gesetz hierfür nunmehr die ausdrücklichen Anweisungen.

Die Kreditinstitute sind also streng gehalten, alle technischen Möglichkeiten auszuschöpfen, um dem Publikum die Durchführung der Bestimmungen dieses Gesetzes zu ermöglichen. Umgekehrt mußte auch den Geldinstituten das Recht gegeben werden, die Durchführung der erwähnten Bestimmungen zu kontrollieren. Wenn ich beispielsweise vorgetragen habe, daß die Kontenpflichtigen bei ihrem Geldverkehr die Bankkonten benutzen sollen, so ist es eine Pflicht der Banken, hierüber zu wachen; Konteninhaber und Banken treten somit beide unter eine gesetzlich begründete Aufsicht. Diese Maßnahme ist notwendig, um die Finanzdisziplin wirklich auch bis in die letzten Kreise unserer Wirtschaft zu tragen und allen Beteiligten zur Pflicht zu machen.

Ich sagte schon zu Anfang, daß das Gesetz nicht nur zivilrechtlichen Charakter haben soll, sondern ausdrücklich auch einen Straf schütz erhalten mußte. Die Wirtschaftsstrafverordnung, die die DWK am 23. September 1948 erließ, ist in ihrer umfassenden Bedeutung leider noch immer nicht von allen Seiten erkannt worden. Sie enthält die Möglichkeiten, ja sogar Verpflichtungen zum Eingreifen, auf die immer wieder hingewiesen werden muß. Außerdem aber gibt bekanntlich; § 9 der Wirtschaftsstrafverordnung die Möglichkeit, ein Gesetz unter den Strafschutz der Wirtschaftsstrafverordnung zu stellen. Von dieser Möglichkeit bitte ich Sie,